

MUSTERHYGIENEPLAN CORONA

Für die Berliner Schulen
Teil B – Sekundarstufe
Stand: 15.03.2021

MUSTERHYGIENEPLAN CORONA FÜR DIE BERLINER SCHULEN

Teil B – Sekundarstufe

INHALT

1. Allgemeine Hinweise
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Klassen-, Fach-, Aufenthalts-, Verwaltungs-, Personalgemeinschaftsräume, Labore, Vorbereitungsräume und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Förderung im Ganzttag sowie beim Schulmittagessen
6. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht
7. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/Theaterproben
8. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht, in Lehrküchen (WAT) und bei Betriebspraktika
9. Infektionsschutz bei Prüfungen, Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren sowie vergleichenden Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs
10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
11. Bekanntgabe

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen des Berliner Corona-Stufenplanes. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Die verwendeten Farben entsprechen denen des Stufenplanes.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Der Musterhygieneplan Corona regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist – sofern erforderlich – den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplanes anzupassen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten. Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem wissenschaftliche Erkenntnisse, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Abstand

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen zu dokumentieren.

Dienstkräfte der SenBJF

Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen Orange und Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

Dienstbe- sprechungen/ Gremien

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind, ebenso wie die Personenanzahl, soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbe-
sprechungen/
Gremien

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

Besondere
Veranstal-
tungen

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Veranstaltungen finden nicht statt.

Schülerfahrten
und Austausche

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum 21. Mai 2021 nicht zulässig.

Kohorten

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden. Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen.

Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Medizinische Gesichtsmaske

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für den in § 4 (4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis.

Atemwegs- erkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken

Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden.

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

Grundregeln

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.
- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.

3. RAUMHYGIENE:

KLASSEN-, FACH-, AUFENTHALTS-, VERWALTUNGS-, PERSONAL-GEMEINSCHAFTSRÄUME, LABORE, VORBEREITUNGSRÄUME UND FLURE

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3–5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) – über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht mindestens einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstergriffe),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT SOWIE IN DER AUSSER-UNTERRICHTLICHEN FÖRDERUNG IM GANZTAG SOWIE BEIM SCHULMITTAGESSEN

Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. In der außerunterrichtlichen Förderung im Ganztage gilt das Gebot der Kontaktminimierung. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. In der außerunterrichtlichen Förderung im Ganztage gilt das Gebot der Kontaktminimierung. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztage findet eingeschränkt statt. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

Der Präsenzunterricht ist in festen Lerngruppen oder Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztage findet eingeschränkt statt. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

Schul- mittagessen

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Es findet kein Schulmittagessen in der Sekundarstufe statt.

Exkursionen und Unterricht an außer- schulischen Lernorten

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Exkursionen finden nicht statt.

Exkursionen finden nicht statt.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen, wobei die Schulaufsichtsbehörde für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik abweichende Regelungen treffen kann.

Duschen und Umkleiden

1. Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln (ohne medizinische Gesichtsmaske) möglich.
2. Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.
Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.
Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.
Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften.
Die Toiletten können genutzt werden.

3. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.
4. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

Arbeits- gemein- schaften

5. Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.
- Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.
- Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.
- Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

Schwimmen

6. Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.
- Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.
- Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.
- Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT, IN CHOR-/ ORCHESTER-/ THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, in Arbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten.
Theaterproben sollten – soweit möglich – auch im Freien stattfinden.
Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
2. Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
- Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten und Musikinstrumenten ist nicht möglich.

Musizieren

3. Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Bläserklassen

4. Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Darstellendes
Spiel

5. Beim Theaterunterricht, in Theaterarbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.
- Beim Theaterunterricht, in Theaterarbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.
- Theaterunterricht findet nur in der Einführungs- und Qualifikationsphase statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.
- Theaterunterricht findet nur in der Einführungs- und Qualifikationsphase statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

Proben

6. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.
- Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.
- Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.
- Proben finden nicht statt.

Chorproben

7. Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.
- Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.
- Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.
- Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Aufführungen

8. Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- Es finden keine Aufführungen statt.
- Es finden keine Aufführungen statt.

Wettbewerbe

9. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.
- Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.
- Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.
- Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

8. INFEKTIONSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UNTERRICHT, IN LEHRKÜCHEN (WAT) UND BEI BETRIEBSPRAKTIKA

Experimentieren

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

- Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

- Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Experimentieren

Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

- Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.
- Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
- Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

WAT
(Lehrküchen)

Unter strikter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln für die Lehrküche und den Umgang mit Lebensmitteln ist die Arbeit in schulischen Lehrküchen möglich. Es wird die Bildung von festen Lerngruppen empfohlen.

Es wird dringend empfohlen, auf die Zubereitung nicht erhitzter Speisen zu verzichten. Eine intensive Reinigung von Geschirr und Küchenwerkzeugen wird dringend empfohlen.

Es dürfen nur erhitzte Speisen zubereitet werden. Geschirr und Küchenwerkzeuge sind nach Gebrauch intensiv zu reinigen.

Es dürfen nur erhitzte Speisen zubereitet werden. Geschirr und Küchenwerkzeuge sind nach Gebrauch intensiv zu reinigen.

Betriebs-
praktika

Betriebspraktika können durchgeführt werden.

Betriebspraktika können durchgeführt werden.

Es werden keine neuen Betriebspraktika mehr begonnen. Bei bereits begonnenen Betriebspraktika ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Praktikum fortgesetzt werden kann.

Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt.

9. INFektionsschutz bei Prüfungen, Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren sowie Vergleichenden Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und Nummer 7 bleiben unberührt.
4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt, bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt.

10. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Dienstkräfte Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf wurden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.

Schülerinnen und Schüler Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

11. BEKANNTGABE

Gesundheitsamt Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Schulgemeinschaft Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

be  **Berlin**

KIND IN NOT? FAMILIE IN DER KRISE?

Hotline Kinderschutz: 030 61 00 66

Vertraulich und jederzeit erreichbar oder
online unter **www.jugendnotmail.berlin**

Wenn die Sorgen um Ihr Kind zu groß werden
Wenn Konflikte und Krisen Kind und Familie gefährden
Wenn Sie Gewalt gegen Kinder vermuten

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon (030) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
post@senbjf.berlin.de